

## Produkthaftung in Mittel- und Osteuropa

- No. 138 -

*Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt in Hannover*

Nach Öffnung der Mittel- und Osteuropäischen Länder für den Welthandel war zu beobachten, daß dort teilweise in erheblichem Umfang versucht wurde, den Verbrauchern mangelhafte Ware anzudienen. Dies hat dazu geführt, daß das Thema des Verbraucherschutzes bei der Umgestaltung der Rechtsordnung in diesen Ländern eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat. So sind Regelungen zur Produktsicherheit und Produkthaftung entstanden.

Weiteren Schub hat die Entwicklung von Rechtsnormen zur Produktsicherheit und Produkthaftung durch die Bestrebung einer Reihe von Ländern Mittel- und Osteuropas erhalten, in die Europäische Union aufgenommen zu werden. Die mit den Beitrittskandidaten abgeschlossenen Assoziierungsabkommen enthalten die Verpflichtung, die rechtlichen Regelungen dem Stand der EU anzupassen. Dies schließt die Umsetzung der EU-Produkthaftungsrichtlinie bzw. EU-Produktsicherheitsrichtlinie ein.

Derzeit ergibt sich jedoch noch eine relativ große Bandbreite der rechtlichen Gestaltung. Teilweise haben sich die Länder der Assoziierungsabkommen eng an den Vorgaben der EU orientiert. Teilweise wurde aber auch ein Sonderweg gesucht. Darüber hinaus gilt es zu beachten, daß in den einzelnen Ländern eine teilweise zum deutschen Recht unterschiedliche Behandlung von Haftungsfällen nach dem allgemeinen Zivilrecht vorhanden ist.

Insgesamt ergibt sich daher ein inhomogenes Bild der Produkthaftung in Mittel- und Osteuropa. Festzustellen bleibt jedoch, daß Mittel- und Osteuropa in Bezug auf die Haftung für Produktfehler keineswegs einen rechtsfreien Raum darstellen. Unternehmen, die geschäftliche Beziehungen sowohl auf der reinen Exportebene als auch durch Niederlassungen vor Ort mit den Ländern Mittel- und Osteuropas pflegen, müssen sich daher mit dem Thema Produkthaftung auseinandersetzen. Zu beachten ist, daß sich dabei in kurzen Zeitabständen immer

wieder neue Regelungen ergeben, da der rechtliche Umbruch noch nicht in allen Staaten abgeschlossen ist. Eine Recherche vor Ort ist daher empfehlenswert.

### *Tschechien, Slowakei und Slowenien*

Sowohl die Tschechische als auch die Slowakische Republik sowie Slowenien haben sich bei ihren Produkthaftungsgesetzen eng an der EU-Produkthaftungsrichtlinie orientiert. In allen drei Ländern ist eine verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte vorgesehen. Von dieser Haftung kann sich der Hersteller nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen befreien.

Im Mittelpunkt der Haftung steht der Hersteller. Händler und Importeure haften nur in zweiter Linie. In der Tschechischen Republik und in Slowenien besteht neben der verschuldensunabhängigen Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz auch eine deliktsrechtliche Haftung, d.h. eine Haftung wegen schuldhaften Handelns (Säumnisse bspw. in der Konstruktion der Produkte). Abweichend von der aus dem deutschen Recht bekannten Praxis hat sich jedoch aus diesem allgemeinen Deliktsrecht durch die Rechtsprechung kein Produkthaftungsrecht mit Merkmalen wie der Beweislastumkehr zum Nachteil des Herstellers entwickelt.

Zur Umsetzung der EU-Produktsicherheitsrichtlinie mit der Verpflichtung zur Schaffung behördlicher Kompetenzen zur Kontrolle der Produktsicherheit ist es in diesen Ländern bisher nicht gekommen.

### *Sonderwege der Produkthaftung*

Einen Sonderweg in der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben haben die Beitrittskandidaten Ungarn und Lettland beschritten.

### *Produkthaftung in Ungarn*

Ungarn hat sich insofern für einen Sonderweg entschieden, als in einem allgemein gestalteten Verbraucherschutzgesetz eine Reihe von EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz in nationales Recht umgesetzt werden. Lediglich einige spezielle Verbraucherschutzrichtlinien, wie zum Haustürwiderruf, sind in das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch integriert worden. Im persönlichen Anwendungsbereich des Verbraucherschutzgesetzes ist darauf hinzuweisen, daß entgegen den europäischen Regelungen die Dienstleister im vollen Umfang einbezogen sind.

Der Schwerpunkt des Verbraucherschutzgesetzes liegt auf der Produktsicherheit. Die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen mit den öffentlich rechtlichen Regelungen zur Produktsicherheit, d.h. der Regelung der Befugnisse der Behörden sind zusammengeführt. Dies ergibt folgenden Aufbau des Verbraucherschutzgesetzes: Zunächst werden allgemeine Pflichten zur Produktsicherheit definiert, an die sich dann eine allgemeine Schadenersatzklausel anschließt.

Das Gesetz verpflichtet Hersteller und Händler ausschließlich sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Ausdrücklich ist hervorgehoben, daß den Händlern Prüfungspflichten vor dem Inverkehrbringen von Produkten obliegen. Dabei gilt es, eng mit dem Hersteller zusammenzuarbeiten und Kenntnisse des Herstellers über eventuelle Problemfälle an den Produktnutzer weiterzuleiten.

Maßstab der Produktsicherheit ist dabei ähnlich wie in der Produkthaftungsrichtlinie die Darbietung des Produktes durch Aufmachung, Etikettierung und Gebrauchsanleitung. Darüber hinaus sind die grundlegenden Eigenschaften des Produktes von Bedeutung. Das Gesetz weist ausdrücklich darauf hin, daß zur Produktsicherheit eine Abstimmung des Produktes mit anderen Produkten gehört, mit deren Zusammenwirkung üblicherweise gerechnet werden darf. Des weiteren ist der Kreis der Verbraucher zu beachten.

Neben der eher allgemein gehaltenen Verpflichtung zur Produktsicherheit definiert das Gesetz ins einzelne gehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Information des Verbrauchers. Nach Ungarn exportierende Unternehmen müssen dabei beachten, daß Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen grundsätzlich in ungarischer Sprache zu erstellen sind. Dabei obliegt es dem Hersteller, den Verbraucher über besondere Risiken beim

Gebrauch des Produktes zu informieren. Diese Verpflichtung zur Warnung vor möglichen Gefahren ist allerdings, wie das Gesetz deutlich hervorhebt, eine Art Auffanglösung. Die Möglichkeit der Warnung enthebt den Hersteller nicht von der Verantwortung, Risiken im Umgang mit dem Produkt soweit wie möglich zu reduzieren.

Weiterhin behält sich Ungarn vor, die Inverkehrgabe von Produkten in bestimmten Fällen von einem Qualitätszertifikat abhängig zu machen.

Das Gesetz enthält eine allgemeine Haftungsklausel, wonach alle am Wirtschaftsleben Beteiligten und durch das Verbraucherschutzgesetz Verpflichteten den Verbrauchern die Schäden zu erstatten haben, die durch unsichere Produkte entstehen. Weitere Einzelheiten des Haftungsanspruchs sind nicht geregelt. Insbesondere enthält das Gesetz keine Angaben, inwieweit sich Hersteller oder Händler gegen die Haftung verteidigen können. Vielmehr sollen diesbezüglich die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen Anwendung finden. Es bleibt insofern abzuwarten, wie sich dann die tatsächliche Handhabung darstellt.

### *Produkthaftung in Lettland*

Als weiterer Beitrittskandidat hat Lettland sich für eine kombinierte Lösung zur Produktsicherheit und Produkthaftung entschieden. Lettland geht an dieser Stelle sogar noch weiter als Ungarn, in dem das sogenannte Produktsicherheitsgesetz auch Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung in Einzelheiten, z.B. zum Recht der Mängelgewährleistung, enthält.

Parallel zum Produktsicherheits- und Produkthaftungsgesetz (ProdSuHG) bestehen noch ältere Regelungen im Verbraucherschutzgesetz und im Lebensmittelgesetz. Diese Gesetze finden allerdings nur auf einen kleinen Ausschnitt der Produktsicherheit Anwendung, nämlich auf die Darbietung und die Kennzeichnung von Produkten. Ferner enthalten sie Befugnisse der staatlichen Behörden zur Überwachung des Handels.

Das ProdSuHG hat in sachlicher Hinsicht ein gegenüber den europäischen Vorgaben weiteren Anwendungsbereich, da auch hier Dienstleistungen einbezogen sind. In persönlicher Hinsicht betrifft es zunächst einmal die Hersteller, worunter auch die sogenannten Quasihersteller fallen (Anschein des Herstellens durch Anbringen eines Unternehmenskennzeichens). Vertriebsmittler sind als Hersteller zu betrachten, soweit sie auf Verlangen des

Herstellers im eigenen Namen Produkte in Verkehr bringen. Auch Importeure sind der Haftung unterworfen.

Das Gesetz definiert als zentralen Begriff für die Haftung die Produktsicherheit. Bestimmend für die Sicherheitsanforderungen sind die Produkteigenschaften, die Einwirkung auf andere Produkte, Darbietung und Etikettierung der Produkte, Bedienungs- und Gebrauchsanleitung sowie etwaige Besonderheiten der Produktnutzergruppe, z.B. Kinder.

Um die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten sieht das lettische Recht eine der CE-Kennzeichnungen vergleichbare Zertifizierung von Produkten vor. Für ausländische Unternehmen ergibt sich hierbei allerdings insofern eine Erleichterung, als ausdrücklich der Importeur verpflichtet ist, für die notwendigen Zertifizierungen Sorge zu tragen.

Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Sicherheitserfordernisse sind Hersteller, Dienstleister und Vertreiber darüber hinaus verpflichtet, in unterschiedlichem Umfang den Verbraucher mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Darüber hinaus sind gegen eine Gefährdung des Verbrauchers entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Für Importeure von Bedeutung ist dabei, daß Angaben gegenüber dem Verbraucher in lettischer Sprache zu erfolgen haben.

Das Gesetz sieht weiter vor, unter welchen Bedingungen die Behörden in den Vertrieb möglicher unsicherer Produkte eingreifen können. Unsichere Produkte berechtigen den Verbraucher zur Gewährleistung nach deutschem Rechtsverständnis (Rückgabe oder Nachbesserung). Darüber hinaus ist dann eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Muster der EU-Produkthaftungsrichtlinie vorgesehen.

Der Hersteller kann sich von der Haftung nach ProdSuHG befreien, indem er sich auf Entlastungstatbestände beruft, die im wesentlichen denen in der EU-Produkthaftungsrichtlinie entsprechen. Er haftet bspw. nicht, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens beim Produkt nicht vorhanden war.

Zum Umfang des Schadenersatzes gehören alle Schäden einschließlich der Kosten der Rechtsver-

folgung. Abweichend vom Vorbild der EU-Produkthaftungsrichtlinie kann der Verbraucher auch auf der Grundlage einer verschuldensunabhängigen Haftung Schmerzensgeld verlangen.

#### *Produkthaftung in Weißrußland*

In Weißrußland gilt ein Verbraucherschutzgesetz, welches die Haftung für den Sachkauf und im Bereich der Werkverträge vorsieht. Haftungsauslösend ist dabei ein Produktmangel, d.h. nicht nur ein Sicherheitsmangel im engeren Sinne. Die Haftung betrifft dabei sowohl den Hersteller wie auch den Händler. Der Zulieferer dagegen wird ebenso wie der Importeur von einer Haftung nach dem Verbraucherschutzgesetz ausgenommen. Die Haftung des Händlers ist begrenzt auf eine Haftung für nicht ordnungsgemäße Information des Verbrauchers.

Nach dem Verbraucherschutzgesetz bestehen nur in geringem Umfang Entlastungsmöglichkeiten. Insgesamt sind hier sogar geringere Möglichkeiten vorhanden als nach der strengen verschuldensunabhängigen Haftung aufgrund der EU-Produkthaftungsrichtlinie. So ist bspw. nicht vorgesehen, daß sich der Hersteller mit dem Stand von Wissenschaft und Technik verteidigen kann.

Im Gegensatz zur Haftung nach EU-Produkthaftungsrichtlinie ist zudem vorgesehen, daß ein Schmerzensgeld verlangt werden kann.

#### *Produkthaftung in Rußland*

Das russische Verbraucherschutzgesetz regelt zentral die Produkthaftung für die einzelnen Regionen. Vorgesehen ist nach dem europäischen Muster eine verschuldensunabhängige Haftung. Ähnlich wie in Lettland und Ungarn laufen hier die öffentlich rechtlichen Regelungen mit den zivilrechtlichen Regelungen zusammen. Die Haftung wird durch die Inverkehrgabe mangelhafter Ware ausgelöst. Der Begriff der mangelhaften Ware geht dabei über den der unsicheren Ware hinaus und schließt auch das Abweichen von der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit ein.

Bemerkenswert erscheint dabei, daß der Hersteller eine Möglichkeit hat, die Haftung für die Produkte vorzubestimmen. Er kann nämlich festlegen, für welchen Zeitraum er eine unbedenkliche Nutzung des Produktes als gegeben ansieht. Treten Produktmängel nach der vom Hersteller festgelegten

Nutzungszeit auf, so ist der Hersteller von der Haftung befreit.

Der Maßstab der Sicherheit des Produktes ist im Gesetz allgemein gefaßt und umfaßt unter anderem auch die Beeinträchtigung der Umwelt. Noch stärker als in anderen Ländern Mittel- und Osteuropas ist in Rußland die Zertifizierung von Produkten vor Inverkehrgabe vorgesehen. In der Praxis führt diese Zertifizierung häufig zu erheblichen Hindernissen beim Export, da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikates nicht in jedem Falle nachvollziehbar sind. Außerdem ist eine extreme Unübersichtlichkeit hinsichtlich der Zertifizierungsvoraussetzung gegeben.

Das Verbraucherschutzgesetz sieht ferner umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher vor.

Bringt der Hersteller unsichere Produkte in Verkehr oder informiert er den Verbraucher nicht ausreichend, so trifft ihn neben der Schadenersatzpflicht die Haftung auf Nachbesserung, Minderung, Umtausch oder Rücktritt vom Kaufvertrag.

Darüber hinaus sind Eingriffsmöglichkeiten der Behörden vorgesehen. Ähnlich wie in den USA ergibt sich hier allerdings eine unübersichtliche Rechtslage, da es sich bei den gesetzlichen Regelungen im wesentlichen um Verordnungsermächtigungen für die Regionen handelt. Demnach können die Behörden einer Region selbst bestimmen, welche Eingriffsmöglichkeiten der Behörde zustehen sollen.

### Weitere Länderregelungen

Die Beitrittskandidaten Estland und Rumänien haben bisher keine speziellen Produkthaftungsregelungen getroffen.

In Polen ist die Rechtsetzung auf dem Gebiet der Produkthaftung und -sicherheit erst in Ansätzen vorhanden. Geschaffen wurde nunmehr ein der EU-Produktsicherheitsrichtlinie angeglichenes Produktsicherheitsgesetz. Durch dieses Gesetz haben die Behörden die Möglichkeit, unsichere Produkte vom Markt zu nehmen oder Bußgelder gegen die Unternehmen zu verhängen.

Die Produktsicherheit in Polen wird jedoch nach wie vor wesentlich geprägt durch ein Zertifizierungssystem. Von der Seite der EU wurde deutlich gefordert, dieses Zertifizierungswesen als Handelshemmnis abzubauen. Dies ist jedoch noch

nicht vollständig gelungen; allerdings wurde jetzt das Zertifizierungsverfahren beschleunigt. Die aktuelle Durchführungsverordnung zur Zertifizierungspflicht enthält nach wie vor ca. 400 verschiedene Erzeugnisse. Darunter sind auch bedeutende Erzeugnisse, wie bspw. Maschinen oder elektronische und elektrische Geräte, zu nennen.

Ein Zertifizierungswesen besteht ebenso in Bulgarien. Dort sind verschiedene Ministerien ermächtigt, eine Art Konformitätsbewertung vorzusehen. Dies sieht das Gesetz über technische Anforderungen an Produkte vor. Darüber hinaus sind bestimmte Anlagen in Bulgarien überwachungspflichtig.

15. August 2000

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Tobia Birn-bickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.